



Entscheidinstanz:	Bezirksrat Hinwil
Geschäftsnummer:	GE.2014.2/2.02.01
Datum des Entscheids:	11. Juni 2014
Rechtsgebiet:	Öffentlichkeitsprinzip
Stichwort(e):	Informationszugang Schriftlichkeit des Gesuchs Verfügungszwang, Rechtsverweigerung
verwendete Erlasse:	§ 20 Abs. 1 Gesetz über die Information und den Datenschutz § 24 Abs. 1 IDG § 27 IDG § 7 Verordnung über die Information und den Datenschutz

Zusammenfassung (verfasst von der Staatskanzlei):

Der Anspruch auf Informationszugang besteht voraussetzungslos. Informationszugangsgesuche sind in der Regel schriftlich zu stellen, wenn keine formlose Antwort des öffentlichen Organs, bei dem das Gesuch gestellt wurde, möglich ist.

Was das öffentliche Organ unter dem Begriff der Schriftlichkeit versteht, hat es der gesuchstellenden Person umgehend mitzuteilen. Die teilweise oder vollständige Verweigerung des förmlichen Informationszugangs ist der gesuchstellenden Person stets mit einer anfechtbaren Verfügung zu eröffnen. Kommt das öffentliche Organ diesem Anspruch der gesuchstellenden Person nicht nach, begeht es eine Rechtsverweigerung.

Kommentar der Koordinationsstelle IDG zum Formerfordernis der Schriftlichkeit und zum überspitzten Formalismus (anschliessend an den Entscheidtext).

Anonymisierter Entscheidtext (Auszug):

Sachverhalt:

X. [Rekurrentin] stellte bei der Politischen Gemeinde Y. [Rekursgegnerin] ein Gesuch um Informationszugang betreffend Budgetierung von Investitionen im Jahr 2014. Da die angefragte Behörde es unterliess, ihr einen rekursfähigen Entscheid zuzustellen, erhob X. beim Bezirksrat Hinwil Rechtsverweigerungsbeschwerde gegen die Gemeinde Y. und beantragte, diese sei anzuweisen, ihr einen rekursfähigen Entscheid betreffend ihr Gesuch um Informationszugang zuzustellen.

Erwägungen:

1.-2. [Prozessuales]

- 3.
- 3.1 Die Rekurrentin führte zur Begründung ihrer Beschwerde aus, sie habe die Gemeindeverwaltung mit E-Mail vom 26. November 2013 ersucht, ihr mitzuteilen, welche Investitionen für das Budget 2014 gekürzt oder aufgeschoben worden seien. Sie habe dieses Gesuch gestellt, um das Budget 2014 besser beurteilen zu können; der Gemeinderat habe im Weisungstext zur Budgetgemeindeversammlung vom 9. Dezember 2013 festgehalten, dass die Investitionen stark reduziert worden seien. Die Gemeindeverwaltung habe ihr mit E-Mail vom 3. Dezember 2013 die Herausgabe der Informationen verweigert. Mit E-Mail vom 4. Dezember 2013 habe sie einen rekursfähigen Entscheid verlangt. Dies habe ihr die Rekursgegnerin mit Mail vom 17. Dezember 2014 verweigert mit der Begründung, es liege kein begründeter Antrag vor. Damit habe die Rekursgegnerin nachträglich versucht, sie zur Einreichung eines neuen Gesuchs zu zwingen, obwohl diese ihr Gesuch bereits schriftlich abgelehnt hatte. Dies komme einer Verweigerung der Ausstellung eines rekursfähigen Entscheides gleich. Hätte die Rekursgegnerin unmittelbar nach Einreichung ihres Gesuchs ein schriftliches Gesuch in Briefform verlangt, hätte sie die Möglichkeit gehabt, dieser Formvorschrift nachzukommen.
- 3.2 Die Rekursgegnerin stellte sich in ihrer Vernehmlassung auf den Standpunkt, dass die Antwort des Mitarbeiters Z. vom 17. Dezember 2013 korrekt gewesen sei, insbesondere da die Rekurrentin im vorliegenden Verfahren lediglich die Zustellung einer anfechtbaren Verfügung betreffend ihr Gesuch um Informationszugang beantragt habe. Die Rekurrentin hätte dem Gemeinderat ein schriftliches Gesuch einreichen müssen, denn mangels «Lieferung der verlangten Informationen» sei das «E-Mail-Gesuch gemäss § 8 Abs. 4 IDV als zurückgezogen zu betrachten». Der Erlass einer Verfügung sei nicht erforderlich gewesen. Der Rekurs sei deshalb abzuweisen.
- 3.3 Die Rekurrentin entgegnete in ihrer Replik, dass die Rekursgegnerin die Gültigkeit ihres Gesuches durch die (negative) Beantwortung ihres E-Mails vom 26. November 2013 anerkannt habe. Andernfalls hätte die Rekursgegnerin das Gesuch nicht beantworten dürfen, sondern sie auf die mangelhafte Form des Gesuches hinweisen müssen. Entsprechend hielt die Rekurrentin an ihrem Antrag fest.
- 3.4 Die Rekursgegnerin führte in der Duplik aus, der Mitarbeitende Z., welcher für die Beantwortung von Anfragen gemäss IDG zuständig sei, habe das Gesuch der Rekurrentin mit E-Mail vom 3. Dezember 2013 beantwortet. Diese Antwort stelle allerdings keine Verfügung im Rechtssinne dar. Vielmehr habe es sich um eine Rechtsauskunft gehandelt, welche die Rekurrentin über die Rechtslage informieren sollte. Diese Rechtsauskunft sei nicht auf eine Rechtswirkung gerichtet gewesen. Mitarbeiter Z. komme denn auch keine Verfügungskompetenz zu. Der Gemeinderat vertrete die Gemeinde sowohl für hoheitliche Anordnungen als auch im rechtsgeschäftlichen Verkehr. Dies habe auch in der Gemeindeordnung ihren Niederschlag gefunden, wonach der Gemeinderat für die Vertretung der Gemeinde nach aussen verantwortlich sei. Die Behauptung der Rekurrentin, die E-Mail vom 3. Dezember 2013 stelle eine Verfügung dar, sei nicht nachvollziehbar. Die Rekurrentin begründe ihren Rekurs ausdrücklich damit, ihr sei der Erlass einer anfechtbaren Verfügung verweigert worden. Damit verhalte sie sich widersprüchlich. Die Rekursgegnerin führte weiter aus, sie gehe weiterhin davon aus, dass sie im vorliegenden Geschäft nicht verfügt habe. Im Gegensatz zu den Ausführungen der Rekurrentin sei diese von der Re-

kursgegnerin mit E-Mail vom 17. Dezember 2013 sehr wohl auf das Erfordernis der Schriftlichkeit des Gesuches um Informationszugang hingewiesen worden.

- 3.5 Die Rekurrentin wies in ihrer Stellungnahme zur Duplik auf Widersprüche in den Ausführungen der Rekursgegnerin hin. Einmal werde die Zuständigkeit des Mitarbeiters Z. für die Beantwortung des Gesuches um Informationszugang bejaht und dann wieder auf die Zuständigkeit des Gemeinderates hingewiesen. Zudem habe der Gemeinderat immer noch keine Rechtsgrundlage für das angebliche Formerfordernis der Schriftlichkeit des Gesuches nennen können. Schliesslich bleibe offen, weshalb die Rekursgegnerin ihr nicht sofort nach Eingang ihrer Anfrage mitgeteilt habe, dass ihr Gesuch nicht den Formvorschriften entspreche, sondern erst zwei Wochen nach Ablehnung ihres Gesuches durch Mitarbeiter Z. behauptet habe, dessen Antwort sei ungültig.

4.

- 4.1 Zu prüfen ist zunächst, ob das Gesuch um Informationszugang der Rekurrentin vom 26. November 2013 den Formvorschriften des IDG entspricht.

- 4.2 Jede Person hat Anspruch auf Zugang zu den bei einem öffentlichen Organ vorhandenen Informationen (§ 20 Abs. 1 IDG). Wer Zugang zu Informationen gemäss § 20 Abs. 1 IDG will, stellt ein schriftliches Gesuch. § 20 IDG regelt die verfahrensmässige Umsetzung des Rechts auf Informationszugang. Das Gesetz geht vom Grundsatz der Schriftlichkeit aus, ohne dies als Gültigkeitserfordernis vorzuschreiben. Schriftlich sind Gesuche auf Papier; eine Unterschrift wird nicht vorausgesetzt. Eingaben per Fax sind schriftlichen Gesuchen gleichgestellt. Das Gesuch muss nicht unterschrieben sein (URS THÖNEN, in: Praxiskommentar zum Informations- und Datenschutzgesetz des Kantons Zürich, 2012, N 3 zu § 24 IDG). Im Interesse eines raschen und einfachen Verfahrens sind in vielen Fällen auch formlose Anfragen möglich. Insbesondere wenn keine schriftliche Auskunft benötigt wird, kann das Gesuch auch mündlich gestellt werden.

Auf mündliche Anfrage hin, kann das öffentliche Organ mündliche Auskunft erteilen (§ 24 Abs. 2 IDG). Allgemeine Auskünfte zur Tätigkeit der öffentlichen Organe im Sinne von § 20 Abs. 1 IDG können beim nach § 1 zuständigen Organ formlos verlangt werden. Eine formlose Anfrage ist unzulässig, wenn eine Anhörung betroffener Dritter nach § 26 IDG erforderlich ist, für die Vornahme der Interessenabwägung vertiefte Abklärungen zu treffen sind oder deren Bearbeitung mit besonderem Aufwand verbunden ist. Bei unzulässigen formlosen Anfragen wird die anfragende Person auf das Erfordernis eines schriftlichen Gesuchs sowie allgemein auf mögliche Kostenfolgen hingewiesen (§ 7 Abs. 3 IDV).

- 4.3 Gemäss den zitierten Gesetzesbestimmungen kann ein Gesuch um Informationszugang sowohl schriftlich wie auch mündlich gestellt werden. Schriftliche Gesuche soll das öffentliche Organ schriftlich beantworten, mündliche Anfragen dürfen mündlich oder – sofern keine [...] Personendaten zu übermitteln sind – auch per E-Mail beantwortet werden. Schriftlichkeit erfordert keine Unterschrift des Gesuches. Die Rekurrentin stellte ihr Gesuch mit E-Mail vom 26. November 2013. Sie ersuchte um Mitteilung, welche Investitionen im Zusammenhang mit der Erstellung des Budget 2014 gekürzt oder aufgeschoben worden seien. Die Rekursgegnerin beantwortete das

Gesuch mit E-Mail des Mitarbeiters Z.[...] vom 3. Dezember 2013 abschlägig mit dem Hinweis, dass «die Bekanntgabe der Information den Meinungsbildungsprozess des öffentlichen Organs beeinträchtigt». Die Rekursgegnerin hat damit das Gesuch der Rekurrentin offensichtlich als den Formvorschriften entsprechend betrachtet, geprüft und materiell beantwortet. Unter diesen Umständen kann offen gelassen werden, ob das per E-Mail eingereichte Gesuch um Informationszugang der Rekurrentin den Anforderungen von § 24 IDG entsprochen hat.

Zur Klärung ist dennoch Folgendes festzuhalten: § 24 IDG lässt sowohl das schriftliche Gesuch zu, welches nicht nur per Brief, sondern auch per Fax und ohne Unterschrift eingereicht werden kann, als auch das mündliche Gesuch, sei es durch persönliche Vorsprache beim öffentlichen Organ oder per telefonische Anfrage. Das Gesetz sieht somit keine eng gefassten Formvorschriften vor. Vielmehr entscheidet sich aufgrund der Form des gestellten Gesuches die Form der Gewährung des Informationszuges durch das öffentliche Organ. So werden telefonische Anfragen mündlich oder allenfalls per E-Mail beantwortet, während schriftliche Anfragen ebenfalls schriftlich zu beantworten sind. Das per E-Mail eingereichte Gesuch der Rekurrentin auf Bekanntgabe der gekürzten, bzw. aufgeschobenen Investitionen im Zusammenhang mit der Ausarbeitung des Budgets 2014 der Gemeinde Y. hat die Rekursgegnerin somit zu Recht anhand genommen und geprüft. Wäre sie allerdings der Ansicht gewesen, das Gesuch müsste schriftlich in Form eines Briefes eingereicht werden, wie sie das der Rekurrentin am 17. Dezember 2013 mitgeteilt hatte, hätte sie dies der Rekurrentin umgehend nach Eingang ihres Gesuches vom 26. November 2013 mitteilen müssen und nicht erst, nachdem sie auf das Gesuch eingetreten war, es geprüft und mit E-Mail vom 3. Dezember 2013 abschlägig beantwortet hatte und nachdem die Rekurrentin am 4. Dezember 2013 die Zustellung eines anfechtbaren Entscheides verlangt hatte. Dieses Verhalten der Rekursgegnerin ist widersprüchlich. Zudem machte der Hinweis vom 17. Dezember 2013 auf die angeblichen Formvorschriften – welche das IDG wie ausgeführt nicht vorsieht – in jenem Zeitpunkt keinen Sinn mehr, zumal die Budgetgemeindeversammlung, für deren Vorbereitung die Rekurrentin den Informationszugang beantragt hatte, bereits am 9. Dezember 2013 stattgefunden hatte.

Schliesslich ist der Vollständigkeit halber festzuhalten, dass Gesuche um Informationszugang nicht begründet werden müssen. Der Anspruch auf Zugang zu Informationen besteht voraussetzungslos. Insbesondere ist der Anspruch nicht an den Nachweis eines Interesses gebunden (BEAT RUDIN, in: Praxiskommentar zum Informations- und Datenschutzgesetz des Kantons Zürich, N 12 zu § 20 IDG).

5. Zu prüfen ist im Weiteren, ob die Rekurrentin nach Erhalt des abschlägigen Bescheides vom 3. Dezember 2013 Anspruch auf die Zustellung eines anfechtbaren Entscheides gehabt hätte. Das IDG sieht in seinem § 27 vor, dass das öffentliche Organ eine Verfügung erlässt, wenn es den Zugang zur gewünschten Information verweigern, einschränken oder aufschieben will. Vorliegend teilte die Rekursgegnerin mittels E-Mail des Mitarbeiters Z. vom 3. Dezember 2013 mit, dass sie das Gesuch um Informationszugang der Rekurrentin abschlägig beantwortete, da es sich nicht um eine Anfrage gemäss IDG handle, sondern um die Bitte um Beantwortung von Einzelfragen. Damit verweigerte die Rekursgegnerin der Rekurrentin den Zugang zur gewünschten Information. Dies hätte die Rekursgegnerin der Rekurrentin mittels Verfö-

gung mitteilen müssen. Die Mitteilung der Verweigerung des Zugangs zu den gewünschten Informationen wäre demnach mit einem schriftlichen, begründeten und mit Rechtsmittelbelehrung versehenen Entscheid des Gemeinderates zu eröffnen gewesen. Im Gegensatz zu § 24 IDG, welcher die Beantwortung des Gesuches um Informationszugang von der Form des Gesuches abhängig macht (s. Erw. 4.2), sind in § 27 IDG keine solchen Unterscheidungen vorgesehen. Das öffentliche Organ hat im ablehnenden Fall stets eine Verfügung zu erlassen. Dennoch ist wohl davon auszugehen, dass das öffentliche Organ ein mündlich gestelltes Gesuch um Informationszugang durchaus mündlich (oder eben wie vorliegend erfolgt per E-Mail) abschlägig beantworten darf, jedoch nur mit dem damit verbundenen Hinweis, dass dem Gesuchsteller auf dessen Gesuch hin eine anfechtbare Verfügung ausgestellt werde [...].

- 6.
- 6.1 Die Rekurrentin machte geltend, die Rekursgegnerin habe eine Rechtsverweigerung begangen, indem diese ihr trotz Aufforderung auf Zustellung eines anfechtbaren Entscheides keinen solchen zugestellt habe. Die Rekursgegnerin hatte auf die Bitte der Rekurrentin vom 4. Dezember 2013 auf Zustellung eines anfechtbaren Entscheides am 10. Dezember 2013 per E-Mail mitgeteilt, dass ein schriftlicher und begründeter Antrag notwendig sei, um eine Verfügung erlassen zu können. Nur gestützt auf den E-Mail-Verkehr könne keine Verfügung erlassen werden. Mit E-Mail vom 17. Dezember 2013 teilte die Rekursgegnerin der Rekurrentin sodann mit, dass sie ihr Gesuch um Informationszugang einerseits schriftlich zu stellen habe und andererseits mit genaueren Angaben zu den gewünschten Informationen ergänzen müsse und dass, falls diese präzisierenden Ergänzungen nicht innert 10 Tagen bei der Rekursgegnerin eintreffen sollten, vom Rückzug des Gesuchs um Informationszugang ausgegangen werde.
- 6.2 Das Bundesgericht leitet als Teilgehalt des Verbots der formellen Rechtsverweigerung aus Art. 29 Abs. 1 BV das Verbot des überspitzten Formalismus ab. Überspitzter Formalismus bezeichnet eine exzessive, sachlich nicht gerechtfertigte Formstrenge, die zum Selbstzweck wird, so dass der Zugang zur Rechtspflege und die Verwirklichung des materiellen Rechts in unhaltbarer Weise erschwert oder sogar verhindert werden. Ein wichtiger Anwendungsfall ist das an die Behörde gerichtete Gebot, untergeordnete Formmängel nicht ohne weiteres durch Nichteintreten zu sanktionieren, sondern zunächst eine Nachfrist zur Behebung anzusetzen (MARTIN BERTSCH, in: Kommentar VRG, 3. Auflage 2014, N 40 zu Vorbem. zu § 19–28a VRG).
- 6.3 Demnach hätte die Rekursgegnerin auf das E-Mail der Rekurrentin vom 4. Dezember 2013, mit welchem diese die Zustellung eines anfechtbaren Entscheides über die Verweigerung des Informationszuganges verlangt hatte, einen schriftlichen, begründeten und mit Rechtsmittelbelehrung versehenen Entscheid über die Verweigerung des Informationszuganges erlassen müssen. Hätte sie sich auf den Standpunkt stellen wollen, dass das Gesuch der Rekurrentin um Informationszugang bzw. um Zustellung eines anfechtbaren Entscheides unter Formmängeln leide, hätte sie ihr das unverzüglich nach Eingang des Gesuches vom 26. November 2013 mitteilen und ihr eine Frist zur Behebung ansetzen müssen. Die Mitteilung der angeblichen Formmängel erfolgte vorliegend erst am 10. Dezember 2013 und ausführlich am 17. Dezember 2013, mithin zwei, bzw. drei Wochen später und in beiden Fällen nach der

Gemeindeversammlung, für deren Vorbereitung die Rekurrentin die gewünschten Informationen benötigt hätte. Dies ist eindeutig zu spät. Hinzu kommt, dass die Rekursgegnerin das per E-Mail eingereichte Gesuch um Informationszugang vom 26. November 2013 offenbar und überdies auch zu Recht als formgültig betrachtet und entsprechend beantwortet hatte, mithin kein Anlass ersichtlich ist, weshalb vor Erlass einer anfechtbaren Verfügung gemäss § 27 IDG eine weitere schriftliche Eingabe der Rekurrentin erforderlich gewesen sein sollte. Das Verhalten der Rekursgegnerin stellt somit einer Rechtsverweigerung dar. Da die Rekurrentin offenbar auch heute noch Zugang zu den genannten Informationen wünscht, ist die Rekursgegnerin anzuweisen, der Rekurrentin unverzüglich einen anfechtbaren Entscheid über die Verweigerung des Informationszuges zuzustellen.

7. [...]

Der Bezirksrat beschliesst:

- I. In Gutheissung des Rekurses wird eine Rechtsverweigerung durch die Rekursgegnerin festgestellt.
- II. Die Rekursgegnerin wird angewiesen, X. unverzüglich eine Verfügung gemäss § 27 IDG über die Verweigerung des beantragten Informationszuges zuzustellen.

[...]

Kommentar der Koordinationsstelle IDG der Staatskanzlei:

Der Bezirksrat führt unter Hinweis auf URS THÖNEN im Praxiskommentar zum IDG aus, dass ein schriftliches Gesuch keine (eigenhändige) Unterschrift erfordere und deshalb auch mit E-Mail oder Fax bei einem öffentlichen Organ gestellt werden könne. Dem kann als grundsätzliche Regel aus folgenden Gründen nicht ohne weiteres gefolgt werden.

Wer ein Zugangsgesuch stellt, löst beim betroffenen öffentlichen Organ ein Verwaltungsverfahren aus, unabhängig davon, ob diese Person anruft oder beim öffentlichen Organ vorspricht («mündlich»), ein E-Mail oder Fax schickt, ein Web-Formular benützt oder eben einen Brief «schreibt». Das heisst, dass es bei diesem Verfahren sowohl Berechtigte als auch Verpflichtete – auf beiden Seiten – gibt: Das öffentliche Organ ist verpflichtet, dem Anspruch der gesuchstellenden Person Nachachtung zu verschaffen, und diese ist wiederum verpflichtet, allfällige Gebühren zu entrichten, auf die das öffentliche Organ Anspruch hat. Das öffentliche Organ ist schliesslich je nach der Form des eingereichten Gesuchs verpflichtet, eine Verfügung gemäss § 27 IDG, unter anderem mit Rechtsmittelbelehrung

(§ 10 Abs. 1 Verwaltungsrechtspflegegesetzes [VRG, LS 175.2]) versehen, zu erlassen, die – wie der vorliegende Entscheid zu Recht zeigt – nicht in einem E-Mail bestehen kann (zur rechtsgültigen Eröffnung einer Verfügung vgl. KASPAR PLÜSS, in: Kommentar VRG, § 10 N. 10).

Stellt das öffentliche Organ fest, dass zur Erledigung des Gesuchs eine Anhörung Dritter nach § 26 IDG erforderlich ist, für die Vornahme der Interessenabwägung vertiefte Abklärungen zu treffen sind oder die Bearbeitung mit besonderem Aufwand verbunden ist (vgl. § 7 Abs. 2 IDV), ist ein schriftliches Gesuch erforderlich, das – wegen des voraussetzungslosen Anspruchs auf Informationszugang – allerdings nicht begründet werden muss. Es genügt, wenn das Gesuch möglichst genaue Angaben über den Gegenstand und die allgemeine Bezeichnung der Information sowie – soweit möglich – das Datum ihrer Entstehung und ihre Urheberschaft enthält (§ 8 Abs. 2 IDV).

Es trifft zu, dass weder § 24 Abs. 1 IDG noch § 7 Abs. 3 IDV die äussere Form der Schriftlichkeit definieren. Dies gilt auch für die Formschrift der Schriftlichkeit gemäss § 22 Abs. 1 VRG. Beim Verwaltungsrekursverfahren ist indessen anerkannt, dass eine Unterschrift erforderlich ist, damit der Inhalt der Eingabe zweifelsfrei der Urheberin oder dem Urheber zugerechnet werden kann (vgl. ALAIN GRIFFEL, in: Kommentar VRG, § 22 N. 6). Dabei geht es im Falle eines Informationszugangsgesuch in keiner Weise darum, die gesuchstellende Person als Person zu «identifizieren». Es geht vielmehr darum, für das gemäss § 7 Abs. 2 IDV (in der Regel) aufwendige Verfahren vor allem gegenüber der gesuchstellenden Person einen Beleg zu haben. Müsste lediglich eine Zustelladresse für die Verfügung nach § 27 Abs. 1 IDG oder die Gebührenrechnung nach § 29 Abs. 1 IDG erfasst werden, könnte das öffentliche Organ diese Angaben auch telefonisch erfragen, sofern nicht die Schriftlichkeit gemäss § 7 Abs. 2 IDV erforderlich wäre. Verlangt ein öffentliches Organ infolgedessen gestützt auf § 24 Abs. 1 IDG ein schriftliches Gesuch, das weder in einem Fax noch einem E-Mail besteht, begeht es unseres Erachtens keinen überspitzten Formalismus.

Vorauszusetzen ist allerdings, dass das öffentliche Organ als (formlose) Reaktion auf die formlose Eingabe die gesuchstellende Person so bald als möglich auf den formellen Weg verweist und sie insbesondere auf allfällige Säumnisfolgen hinweist. Dass dies im vorliegenden beurteilten Fall nicht geschah, weil das öffentliche Organ ein Formerfordernis für den Informationszugang erst im Nachhinein geltend machte und in der Folge (auch «formlos») eine Verfügung verweigerte, hat der Bezirksrat zu Recht als Rechtsverweigerung erkannt.

Die Praxis zeigt im Übrigen, dass die weit überwiegende Zahl von Informationszugangsgesuchen bei den Verwaltungen im Kanton Zürich (Kanton und Gemeinden) formlos, d.h. ohne Verfahren gemäss § 27 IDG, wohl aber mit einer Interessenabwägung gemäss § 23 IDG, erledigt werden.

Zürich, 4. August 2014 / dmu